



Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Wasserabgabesatzung – WAS -)

Vom ...09.12.99...

Auf Grund von Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26. 07. 1997 erläßt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1

§ 13 Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 17. 02. 1997 wird wie folgt neu erlassen:

„ § 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 09.12.99
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Taffertshofer
Taffertshofer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk zur Änderungssatzung vom 09. 12. 99:

Die Satzung wurde am 10. 12. 99 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. 12. 99 angeheftet und am 28. 12. 99 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 29. 12. 99



Taffertshofer

1. Bürgermeister